

Eilentscheidung

DER OBERBÜRGERMEISTER

Datum

26.08.2021

Beschaffung von mobilen Raumlufreinigungsgeräten und CO₂-Warngeräten für Schulen und Kindertageseinrichtungen

- **Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien für mobile Raumlufreinigungsgeräte**
- **Freigabe der Ausschreibung für mobile Raumlufreinigungsgeräte**
- **Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für CO₂-Warngeräte**

SACHVERHALT

Das Förderprogramm zur Beschaffung von Raumlufreinigungsgeräten und CO₂-Warngeräten wurde am 09.08.2021 bekanntgemacht. Die Stadt Kirchheim unter Teck hat am 20.08.2021 den Bedarf nach den bekannten Anforderungen der Richtlinie an Raumlufreinigungsgeräten und CO₂-Warngeräten gemeldet. Mit einer E-Mail vom 23.08.2021 hat der Fördermittelgeber die Reservierung der Mittel bestätigt. Laut den Unterlagen kann mit dieser Reservierung die Ausschreibung gestartet werden.

Der Auftragswert für die **mobilen Raumlufreinigungsgeräte** beläuft sich auf über 214.000 Euro (netto), sodass eine europaweite Ausschreibung nach Vergabeverordnung durchgeführt werden muss. Dazu sind Eignungs- und Zuschlagskriterien zu bestimmen. Zudem ist die Ausschreibung freizugeben.

Die technischen Mindestanforderungen an die Eignung der Geräte sind in den allgemeinen Hinweisen der DGUV zum Einsatz von Luftreinigungsgeräten enthalten, hiervon sind die Mindestbedingungen:

- Nachweis über die Verwendung von HEPA-Filtern der Klassen H 13 oder H 14 (Abscheidegrad von 99,95 Prozent) nach DIN EN 1822 oder gleichwertig,
- Die Austauschbarkeit der Filter in regelmäßigen Abständen durch fachkundiges, geschultes Personal ist vorzusehen,
- Der Luftvolumenstrom (CADR) darf das fünffache Raumvolumen nicht unterschreiten, eine Plausibilitätsprüfung ist zu ermöglichen,
- In Unterrichtsräumen bzw. Gruppenräumen ist ein Schalldruckpegel von maximal 35 dBA zulässig (Nachweis ist erforderlich),

- Die Geräte müssen auf dem Typenschild den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Typenbezeichnung des Geräts, das Baujahr und die CE-Kennzeichnung tragen. Die Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG muss vorliegen (z.B. als Teil der Betriebsanleitung). Ein entsprechendes Beispiel ist dem Angebot als Anlage beizufügen,
- Ebenso muss der vorgesehene Einsatzzweck (Filterierung virenbelasteter Luft, Betrieb in Schulen/Klassenzimmern) vom Hersteller in der Betriebsanleitung anzugebenden bestimmungsgemäßen Verwendung erfasst bzw. abdeckt sein. Ein Nachweis ist beizufügen.
- Die Geräte müssen beim Einsatz im Klassenzimmer bzw. Gruppenraum Manipulationssicherheit an den Bedienelementen (ggf. Passwortschutz) aufweisen. Es sollten keine abnehmbaren Teile vorhanden sein. Die Geräte sollen gegen einfaches Verschieben gesichert werden können. Ein entsprechender Nachweis (z.B. in Form eines Datenblattes oder Gerätebeschreibung) sollte dem Angebot beigelegt werden.
- Als wirtschaftliche Voraussetzung ist der zweifache Auftragswert als Umsatz vorzuweisen (ca. 1 Million Euro).
- Die Leistungsfähigkeit und die Gesetzestreue werden zunächst über die Mindestanforderungen nach Eigenerklärung abgefragt. Sollte eine Firma in die engere Wahl kommen, sind die Nachweise anzufordern. Neben dem Mindestumsatz ist der Personalstamm zu prüfen.
- Als einziges Zuschlagskriterium wird aufgrund der dezidierten Anforderungen der Preis mit 100 Prozent festgelegt.

Die Kosten für mobile Luftreinigungsgeräte für Schulen und Kindertageseinrichtungen belaufen sich auf 437.920 Euro - davon 28.560 Euro für die Kindertageseinrichtungen. Hinzu kommen noch Kosten für die Fracht und Aufstellung in Höhe von ca. 47.080 Euro, wodurch die Gesamtkosten ca. 485.000 Euro betragen. Das Kultusministerium hat zur Förderung der mobilen Luftreinigungsgeräte Mittel in Höhe von 218.960 Euro für die Stadt Kirchheim unter Teck reserviert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 (§ 68 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/090) wurden für die Beschaffung der mobilen Raumluftrgeräte an Schulen 485.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Kosten für mobile Raumluftrreinigungsggeräte für Kindertageseinrichtungen (28.560 Euro zuzüglich 3.000 Euro Frachtkosten), die seit Anfang August auch förderfähig sind, können verwaltungsintern bereitgestellt werden, da die Kosten bei den Schulen entsprechend geringer ausfallen als in der Sitzungsvorlage GR/2021/090 dargestellt. Die Mittel hierfür werden vom Investitionsauftrag 702211030011, Sachkonto 78312000 (Erwerb bew. Sachv. Realschulen) auf den Investitionsauftrag 702365030003, Sachkonto 78312000 (Erwerb von bew. Sachv. Kindergärten) übertragen.

Für die **CO₂-Warngeräte** werden für Schulen und Kindertageseinrichtungen Kosten in Höhe von 113.360 Euro erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für Installation. Das Kultusministerium hat zur Förderung der CO₂-Warngeräte Mittel in Höhe von 56.680 Euro reserviert. Die Beschaffung der CO₂-Warngeräte erfolgt aufgrund der geringen Stückkosten aus dem Ergebnishaushalt. Diese können aus den Gebäudepauschalen des Sachgebiets Hochbau (Kostenstelle 65005000, Sachkonto 42110006) sowie den eingehenden Fördermitteln für die CO₂-Warngeräte gedeckt werden. Aufgrund der personellen Besetzung können die geplanten Maßnahmen im Sachgebiet Hochbau nicht vollständig umgesetzt werden, so dass die Mittel in 2021 nicht vollständig abfließen. Die Ausschreibung wird getrennt von den Raumluftrreinigungsggeräten durchgeführt. Die Freigabe hierfür liegt in Verwaltungszuständigkeit.

Die Planungskosten für die Ermittlung des Bedarfs von **stationären Lüftungsanlagen** sind aufgrund der zunächst nicht zuordenbaren Maßnahmen ebenfalls aus dem Ergebnishaushalt zu decken. Die geschätzten Aufwendungen von 15.000 Euro werden ebenfalls aus den nicht benötigten Mitteln der Gebäudepauschalen des Sachgebiets Hochbau gedeckt (Kostenstelle 65005000, Sachkonto 42110006).

BEGRÜNDUNG

Die notwendigen Beschlüsse für die europaweite Ausschreibung können aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit nicht im regulären Sitzungsbetrieb herbeigeführt werden. Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung vom 21.07.2021 (§ 68 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/090) entsprechend unterrichtet. Es ist daher eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zu erwirken, damit die vergaberechtlich notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Beschaffung der CO₂-Warngeräte fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Gremien. Auch hier ist zur Sicherstellung der Finanzierung eine Eilentscheidung notwendig. Die Ausschreibung sollte schnellstmöglich an den Markt gehen um noch ein wirtschaftliches Ergebnis zu erhalten. Als Mittel stehen hierfür im Ergebnishaushalt die Gebäudepauschalen Sachkostenbudget Sachgebiet Hochbau (Kostenstelle 65005000, Sachkonto 42110006) sowie eingehende Fördermittel zur Verfügung.

Aus Dringlichkeitsgründen ergeht gemäß § 43 Abs. 4 GemO folgende Eilentscheidung des Oberbürgermeisters:

1. Als Eignungskriterien für die Beschaffung der mobilen Raumlufreinigungsgeräte werden die Vorgaben der Anlage 1 zur Förderrichtlinie mobile Raumlufffiltergeräte und CO₂-Sensoren - technische Anforderungen an die förderfähigen Geräte (Stand: 13. August 2021), die wirtschaftlichen Vorgaben zu Umsatz und Leistungsfähigkeit sowie die Gesetzestreue als Mindestanforderungen festgelegt.
2. Als Zuschlagskriterium für die mobilen Raumlufreinigungsgeräte wird der Preis (100 Prozent) festgelegt.
3. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 113.360 Euro für die CO₂-Warngeräte. Eine Deckung erfolgt über das Sachkostenbudget des Sachgebiets Hochbau (Kostenstelle 65005000, Sachkonto 42110006) und die eingehenden Fördermitteln für CO₂-Warngeräte.
4. Freigabe der Ausschreibung für die mobilen Raumlufreinigungsgeräte.

26.8.21

Datum

i. V.



Unterschrift